

Auf ein Neues! Das FG Niedersachsen hat erneut eine mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags auf den 21.8.2013 anberaumt (Az. 7 K 143/08), vgl. auch PM des FG Niedersachsen vom 29.7.2013. Das Verfahren ist deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil das FG den Soli bereits 2009 für verfassungswidrig erachtet hatte. Das BVerfG hatte daraufhin 2010 die vom FG eingereichte Vorlage für unzulässig erachtet, weil das FG keine Aspekte aufgezeigt hätte, die das BVerfG in seiner Rechtsprechung zu Ergänzungsabgaben nicht berücksichtigt habe. Das Verfahren wurde an das FG zurückverwiesen. Dieses kann die vom BVerfG genannten Gesichtspunkte aufgreifen und ggf. „nachbessern“, dann kein Urteil sprechen, sondern den Fall erneut dem BVerfG vorlegen. Das Ringen um den Soli geht also weiter – nicht nur in der Politik, sondern auch in der Justiz.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Selektivität, Verlustabzug bei Anteilseignerwechsel (Finnland)

Ein Steuersystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende kann das Kriterium der Selektivität als Bestandteil des Begriffs „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, wenn sich erweisen sollte, dass das Bezugssystem, d. h. das „normale“ System, in dem Verbot des Verlustabzugs bei einem Anteilseignerwechsel im Sinne von § 122 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1535/1992 vom 30.12.1992 über die Einkommensteuer (Tuloverolaki) besteht, dem gegenüber die Genehmigungsregelung nach Abs. 3 dieser Vorschrift eine Ausnahme darstellen würde. Eine solche Regelung kann durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems, in das sie sich einfügt, gerechtfertigt sein, wobei diese Rechtfertigung es ausschließt, dass die zuständige nationale Behörde in Bezug auf die Genehmigung einer Abweichung vom Verbot des Verlustabzugs über ein Ermessen verfügt, das sie dazu ermächtigt, ihre Genehmigungsentscheidungen auf Kriterien zu stützen, die diesem Steuersystem fremd sind. Der Gerichtshof verfügt jedoch nicht über hinreichende Informationen, um über diese Einordnungen abschließend zu befinden.

Art. 108 Abs. 3 AEUV verbietet es nicht, dass ein Steuersystem wie das in § 122 Abs. 1 und 3 des Gesetzes Nr. 1535/1992 vorgesehene, falls es als „staatliche Beihilfe“ zu qualifizieren sein sollte, aufgrund seiner Eigenschaft als „bestehende Beihilfe“ in dem Mitgliedstaat, der dieses Steuersystem eingeführt hat, weitergilt, unbeschadet der in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Befugnis der Kommission.

EuGH, Urteil vom 18.7.2013 – C-6/12, P Oy
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1877-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: ErbSt – Ausländische ErbSt auf Kapitalvermögen eines inländischen Erblassers

1. Die Erbschaftsteuer, die ein ausländischer Staat auf den Erwerb von Kapitalvermögen erhebt, das ein inländischer Erblasser in dem Staat angelegt hatte, ist bei Fehlen eines DBA weder auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen noch als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.

2. Führt die Doppelbesteuerung zu einer übermäßigen, konfiskatorischen Steuerbelastung, kann eine Billigkeitsmaßnahme geboten sein.

BFH, Urteil vom 19.6.2013 – II R 10/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1877-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ S. dazu auch PM BFH vom 31.7.2013

BFH: Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts als Nachlassverbindlichkeit

Die Aufwendungen für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks sind als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen.

BFH, Urteil vom 19.6.2013 – II R 20/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1877-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Befriedigungsfiktion des § 114a S. 1 ZVG als Bemessungsgrundlage für die GrESt

1. Bei dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG steuerpflichtigen Erwerb eines Grundstücks durch Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren gehört gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 GrEStG auch der Betrag zur Bemessungsgrundlage, in dessen Höhe ein anderer als der Ersteher des Grundstücks aufgrund der Befriedigungsfiktion des § 114a Satz 1 ZVG seine schuldrechtliche Forderung gegen den Zwangsvollstreckungsschuldner verliert.

2. Die Rechtsfolgen von § 114a Satz 1 ZVG treten auch ein, wenn der Inhaber der Forderung gegen den Zwangsvollstreckungsschuldner zwar

nicht Gläubiger, aber Treugeber der Grundschuld ist und ein von ihm abhängiges Unternehmen im Zwangsversteigerungsverfahren das Meistgebot unterhalb der 7/10-Grenze abgibt und daraufhin den Zuschlag erhält.

3. Ein Steuerbescheid darf gemäß § 173 Abs. 1 AO zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen nicht geändert werden, wenn das FA trotz Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Steuerfestsetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keiner anderen Entscheidung gelangt wäre. Hierbei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das FA die dem Sachverhalt entsprechende (zutreffende) Entscheidung getroffen hätte, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das FA bei Kenntnis der Tatsachen eine andere rechtliche Würdigung vorgenommen hätte.

BFH, Urteil vom 19.6.2013 – II R 5/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1877-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorsteuerabzug bei Teilleistungen

Die Vereinbarung von Mindestlizenzengebühren kann zu Teilleistungen führen, die auch ohne Entgeltentrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigen.

BFH, Urteil vom 18.4.2013 – V R 19/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1877-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft

1. Eine Lieferung von Gegenständen eines im Inland ansässigen Unternehmers an einen in einem Drittland ansässigen Unternehmer, der keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die Gegenstände im Inland abholen lässt und direkt an den letzten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat weiterliefert, kann als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, wenn der Lieferer redlicher Weise, und nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen